

# RECHTLICHE ASPEKTE DER ABSCHUSSPLANUNG

Der Abschussplan ist das zentrale Element des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986<sup>1</sup>. Durch den Abschussplan werden wesentliche Ziele und Aufgaben des Jagdgesetzes erfüllt. Eine entsprechende Planung, Genehmigung und schließlich Erfüllung des Abschussplans sollen einen gesunden, ökologisch verträglichen Wildstand gewährleisten. Der Abschussplan ist maßgebliches rechtliches Instrument zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wildstand und Land- und Forstwirtschaft. Heute haben weitestgehend Jäger die Aufgabe der Wildstandsregulierung anhand eines Abschussplans übernommen. Aber nicht nur die Herstellung und Erhaltung eines zahlenmäßig angemessenen Wildstands ist Zweck des Abschussplans, sondern auch die Schaffung und Bewahrung einer artgerechten Gliederung nach Alter und Geschlecht sind unerlässlich für die Gesundheit des Wildes und insgesamt von entscheidender wildbiologischer Bedeutung. Der Beitrag gibt einen rechtlichen Überblick über Eigenschaft, Aufgaben und Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Abschussplan.

## 1. Rahmenbedingungen der Abschussplanung

Die Erlegung von Schalenwild (außer Schwarz- und Damwild), Auer- und Birkwild sowie von Murmeltieren hat aufgrund eines genehmigten Wildabschussplans zu erfolgen. Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn der Jagdzeit den Abschussplan getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen beim zuständigen Bezirksjägermeister (BJM) zur Genehmigung einzureichen.<sup>2</sup> Für Auer- und Birkwild ist eine gesonderte Beantragung des Abschusses zulässig.<sup>3</sup> Die Genehmigung erfolgt schließlich durch den BJM. Als Genehmigungskriterien gelten die Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft<sup>4</sup>, das Einvernehmen mit dem Antragsteller (Jagdausübungsberechtigten) und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Kammer). Zudem wird die Abschussplanerfüllung des letzten Jagdjahrs mitberücksichtigt; dies allenfalls nach Überprüfung der Angaben laut Abschussplan

---

<sup>1</sup> Stmk JagdG 1986 LGBl 23/1986, idF LGBl 87/2013.

<sup>2</sup> § 56 Abs 2 Stmk JagdG.

<sup>3</sup> Dabei kann es durch die vorzunehmende Hahnenzählung zu Verzögerungen bei der Freigabe im Gegensatz zum übrigen Abschussplan kommen.

<sup>4</sup> Abrufbar unter [www.stmk-jagd.at](http://www.stmk-jagd.at).

im jeweiligen Revier. Kommt ein Einvernehmen zwischen BJM, Jagdausübungsberechtigten und der Kammer nicht zustande, wird der Abschussplan von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) festgelegt. Besteht Einigkeit nur für bestimmte Teile des Abschussplans, sind diese zu genehmigen und die strittigen Teile der BVB zur Entscheidung vorzulegen. Die BVB hat vor ihrer Entscheidung den BJM und die Kammer zu hören.<sup>5</sup> Bei der Genehmigung der Abschusspläne ist auf die Situation in Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen.<sup>6</sup>

Der festgesetzte Abschuss für Alttiere, Schmaltiere, Spießler und Kälber, für Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie für Rehwild an Altgeißen, Schmalgeißen, Jährlingsböcken und Kitzen ist ein Mindestabschuss. Dieser darf nicht unterschritten, sehr wohl aber überschritten werden.<sup>7</sup>

Ein genehmigter Abschussplan hat Bescheidcharakter und ist einzuhalten. Jeder Jäger im Revier ist an den Abschussplan gebunden. Dies gilt auch für Jagdgäste. Ein Verstoß gegen den Abschussplan stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Dies bedeutet, dass der die Übertretung des Abschussplans verursachende Jäger das Nichtverschulden zu beweisen hat.<sup>8</sup> Fahrlässiges Handeln bei Verstößen gegen den Abschussplan genügt im Einzelfall, um Strafbarkeit zu begründen.<sup>9</sup>

Die Einhaltung der Abschusspläne ist vom BJM und den Hegemeistern zu kontrollieren. Neben Überprüfungen im Revier hat der BJM auch die Befugnis, den Jagdausübungsberechtigten die (auch stichprobenartige) Vorlage des erlegten Wildes und des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.<sup>10</sup>

Bei Nichterfüllung des Abschussplans hat die BVB Strafen zu verhängen, den vorgeschriebenen Abschuss durch vertrauenswürdige Personen erfüllen zu lassen,

---

<sup>5</sup> Gemäß Regierungsvorlage vom 25.06.2014 zur Novellierung des Stmk JagdG.

<sup>6</sup> § 56 Abs 3 Stmk JagdG.

<sup>7</sup> § 56 Abs 3d Stmk JagdG. Zu den Besonderheiten einzelner Wildarten vgl § 56 Stmk JagdG. Die Regierungsvorlage vom 25.06.2014 sieht zudem vor, dass anstelle von freigegebenen Hirschen der Klasse I und der Klasse II Hirsche der Klasse III oder Kälber, anstelle von Hirschen der Klasse II Hirsche der Klasse I und anstelle von Alttieren Schmaltiere oder Kälber erlegt werden dürfen. Anstelle von im Abschussplan festgesetzten Rehböcken können auch Kitze oder Geißen erlegt werden, statt Böcken der Klasse I oder II auch Böcke der Klasse III und anstatt Böcken der Klasse II auch jene der Klasse I sowie Schmalgeißen statt Altgeißen.

<sup>8</sup> VwGH 20.10.1972, VwSlg 8302/A; VwGH 26.02.1986, 84/03/0317, 0318, 0319.

<sup>9</sup> VwGH 20.10.1972, VwSlg 8302/A.

<sup>10</sup> § 56 Abs 3e Stmk JagdG.

einstweilige Verfügungen zu verhängen, den unterlassenen Abschuss bei der Abschussplanung im Folgejahr zu berücksichtigen, den Pachtvertrag bei verpachteten Jagden aufzulösen.<sup>11</sup> Diese Maßnahmen sind einzeln oder auch nebeneinander zu verfügen. Die Setzung einer verpflichtenden Nachfrist zur Abschusserfüllung vor der Verhängung von Strafen wurde vom Gesetzgeber beseitigt.<sup>12</sup>

## **2. Problemstellungen in der Praxis**

Gewöhnlich wird der Jagdausübungsberechtigte bestrebt sein, im Rahmen der Abschussvergabe für sein Revier ein Maximum an Abschuss, insbesondere in den „Ernteklassen“, zu erhalten. Abschussstatistiken und Wildstandserhebungen zeigen demgegenüber, dass oftmals der Wildstand - va in den Altersklassen - nicht vorhanden ist, um dem Abschussansuchen des Jagdausübungsberechtigten vollständig zu entsprechen. Gleichzeitig steigt der Druck auf die Jäger, frühzeitig den Abschuss zu erfüllen und in vielen Regionen den Wildstand zu reduzieren. Der Jagddruck wird insgesamt höher.

Schließlich kann es zu Situationen wie beim Gamswild kommen, dass aufgrund von Übernutzungen und klimatischen Einflüssen Bestandseinbrüche und sinkende Abschusszahlen die Folge sind. Dies führt dazu, dass nur mehr rund die Hälfte im Vergleich zu den letzten Jahren am Abschussplan freigegeben wird. In einigen Gebieten ist vielfach - vorwiegend beim männlichen Gams- und Rotwild - keine Altersstruktur (mehr) vorhanden. Gelegentlich ist einer der Gründe dafür, mangelnde Kenntnis und Erfahrung<sup>13</sup> im Zusammenhang mit Gamswild- und Rotwildbejagung und eine auch dadurch bedingte Übernutzung in den Schonklassen. Gerade beim Gamswild und Rotwild sind jedoch alte männliche Stücke von unerlässlichem Wert für eine gesunde Population. Die Brunft geht bei ausreichend alten Stücken ruhiger und geordneter vor sich. Sie verlängert sich nicht in den Spätherbst, wodurch auch

---

<sup>11</sup> § 56 Abs 6 Stmk JagdG.

<sup>12</sup> Im Rahmen der Jagdgesetznovelle Stmk LGBl 45/2010. Dies kann dazu führen, dass sofort Strafen bei Nichterfüllung verhängt werden. Das zeigen auch Tendenzen der Verwaltungspraxis nach Inkrafttreten der Novelle. Nachdem zahlreiche Faktoren im Verlauf des Jagdjahrs die Abschusserfüllung beeinflussen können (vgl Pkt 4. dieses Beitrages), sollte die Verhängung von Strafen und sonstigen Maßnahmen gem § 56 Abs 6 Stmk JagdG nur mit Maß und Ziel erfolgen. Jedenfalls sollte der Jagdausübungsberechtigte versuchen, sich bei objektiver Unerfüllbarkeit des Abschusses frei zu beweisen.

<sup>13</sup> Va bei der Altersansprache.

ein spätes Setzen im Folgejahr mit all seinen Auswirkungen vermieden wird. Können mittelalte Gamsböcke und Hirsche aufgrund von ausreichend alten Artgenossen noch nicht voll ins Bruftgeschehen eingreifen, haben sie mehr Zeit für ihre Entwicklung und gehen nicht geschwächt in den Winter. Sind ausreichend alte Stücke nicht vorhanden, werden oftmals mittelalte Wildtiere erlegt, um den Abschuss zu erfüllen und/oder zahlende Gäste zum Schuss zu bringen. Hier schließt sich der Kreis mit all seinen negativen Auswirkungen auf Wildbiologie und Jagd. Ein verfehlter Abschuss hat mehrfach nachteilige Folgen. Die Altersklasse II. kann nicht ausreichend in die Klasse I. „hineinwachsen“, wodurch alte Stücke fehlen. Mangels ausreichender Vorkommen in der Altersklasse I. nehmen wiederum Abschüsse in der Schonklasse zu. Und schließlich stellen diese Fehlabschüsse Übertretungen des Abschussplans mit unterschiedlichen rechtlichen Folgen dar.

### **3. Richtige Abschussplanung - Optimierungsvorschläge**

Um diesen Abwärtstrend zu stoppen und schließlich den Turnaround zu schaffen, liegt es zuallererst an einer fach- und sachgerechten sowie wohlüberlegten Abschussplanung. Dafür ist es aber auch erforderlich, dass der Antragsteller tatsächliche Daten aus seinem Revier liefert. Berechnungen aufgrund von Abschussmeldungen zeigen, dass es zu einem erheblichen Überhang an männlichen Stücken beispielsweise beim Rotwild kommen müsste, würden die Meldungen zutreffen. Auch der Wildstand dürfte sich demnach nicht nach oben entwickeln. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch teilweise um „Papiermeldungen“, nur um die Abschüsse zu erfüllen. Dieses Problem löst man ganz einfach dadurch, dass der BJM von seinem Recht auf Vorlage des erlegten Wildes und Fallwildes, sogenannte „Grünvorlage“, Gebrauch macht.<sup>14</sup> Sinn macht dies dann, wenn es flächendeckend erfolgt. Positiv hervorzuheben sind hier einige Regionen, einzelne Reviere und Hegegemeinschaften, die Wild freiwillig im „grünen Zustand“ vorlegen.

Auch die für die Abschussplanung gelieferten Wildstandsangaben<sup>15</sup> sind immer wieder inkorrekt. Witterungsbedingt stellt sich Wild mehrfach im Jahr um. Im Winter wird es sich vermehrt bei Rotwildfütterungen oder in klimabegünstigten Revieren

---

<sup>14</sup> Dies vertritt auch der Verwaltungsgerichtshof; vgl VwGH 30.06.2011, 2008/03/0149.

<sup>15</sup> Frühjahrswildstand 01. April gemäß Abschussrichtlinien für die Steiermark.

(Gams) aufhalten. In anderen Revieren ist zu dieser Zeit nichts los. Trotzdem belegen Angaben im Abschussplan oftmals Gegenteiliges. Wildstandszählungen sollten daher großflächig und mehrmals im Jahr durch erfahrenes Jagdpersonal erfolgen, widrigenfalls diese für die Abschussplanung nur eine untergeordnete Rolle spielen (dürfen).

Zudem wird die Berücksichtigung der Abschusserfüllung des vergangenen Jagdjahres<sup>16</sup> nicht ausreichen, um den tatsächlichen Verhältnissen hinreichend gerecht zu werden. Hier empfiehlt sich die Abschusszahlen der zumindest letzten Jagdperiode<sup>17</sup> heranzuziehen. Weiters sind Fehlabschüsse in der Schonklasse bei den Freigaben in den Folgejahren zu berücksichtigen. Klimatische Einflüsse dürfen außerdem nicht außer Acht gelassen werden. Erfolgt schließlich die Genehmigung des Abschussplans anhand ordnungsgemäß zur Verfügung gestellter, objektiver Informationen, unter Einbeziehung der unter Pkt 3. dargestellten Optimierungsvorschläge und gemäß den gesetzlichen Vorgaben, sollte tatsächlich ein rechtliches Instrument für die Schaffung und Erhaltung einer artgerechten, gesunden und ausgewogenen Wildpopulation zur Verfügung gestellt werden. Persönliche Befindlichkeiten, eine in manchen Bereichen den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht werdende Verwaltungspraxis, udgl sind hier nicht förderlich.

Immer wieder kommt es jedoch vor, dass der Jagdausübungsberechtigte mit dem schließlich festgesetzten Abschuss nicht einverstanden ist oder seine Zustimmung/Unterschrift (Einvernehmen) nur widerwillig erteilt. Die Genehmigung des Abschussplans stellt einen Bescheid dar, gegen den Berufung erhoben werden kann. Partei in diesem Verfahren ist nur der Jagdausübungsberechtigte und nicht etwa auch der Reviernachbar.<sup>18</sup> Ein einseitiges Abändern des Abschussplans durch den BJM ist nicht zulässig und bedarf der Zustimmung der Kammer und des Jagdausübungsberechtigten. Ist der Abschussplan gültig zustande gekommen, muss er eigenhalten werden. Nachabschussbewilligungen durch den BJM oder die BVB

---

<sup>16</sup> § 56 Abs 3 Stmk JagdG.

<sup>17</sup> Bei einer Lebenserwartung von Rot- und Gamswild von bis zu 20 Jahren und vereinzelt auch mehr sowie einer Altersklasse I von mindestens 10 Jahren bei Rothirschen, 11 Jahren bei Gamsgeißen und 8 Jahren (ab 01.04.2016 9 Jahren) bei Gamsböcken erscheint dies angemessen und wird auch teilweise praktiziert. In diesem Zusammenhang ist die schrittweise Anhebung der Altersklasse I bei den Gamsböcken besonders zu begrüßen. Auch die neuen Abschussrichtlinien für das Gamswild sehen nunmehr einen Betrachtungszeitraum der letzten 5 Jahre vor.

<sup>18</sup> VwGH 08.05.1979, VwSlg 9833/A.

während des Jagdjahrs sind nicht zulässig.<sup>19</sup> Von diesem Grundsatz sind natürlich unverzügliche Erhöhungen des Pflichtabschusses bei Bestandsschädigungen und die Möglichkeit der Verminderung des Wildstands bei Schäden oder bei Waldverwüstung ausgenommen.<sup>20</sup>

#### **4. Umsetzung des Abschussplans**

Die Vorgaben einer sach- und fachgerechten Abschussplanung und die Ziele der Abschussrichtlinien sind schließlich nur dann zu erreichen, wenn der idS erstellte Abschussplan nach Möglichkeit umfassend erfüllt wird. Dass dies nicht immer zu 100 % erfolgt, liegt nicht ausschließlich am Jäger. Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Veränderungen, vermehrte Freizeitaktivitäten, Wiederansiedelung von nicht mehr vorkommenden Wildtieren<sup>21</sup>, drastische Verringerung des Wildlebensraums, sind nur einige Faktoren, die die Abschusserfüllung beeinflussen können. Weitere Ursachen einer mangelhaften Abschussquote sind aber auch unsachgemäße Jagd, systematische Fehlabschüsse und sonstige jagdgesetzliche Übertretungen.

Berücksichtigt man die Fülle der die Jagd beeinflussenden Faktoren, spricht einiges für ein „flexibles Abschussplansystem“. Diesem Gedanken trägt beispielsweise die Möglichkeit der revierübergreifenden Freigabe von Gamswild und Hirschen der Klasse I und II Rechnung.<sup>22</sup> Auch die Freigabe als „Periodenhirsch“ nimmt unnötigen Druck und schafft die Möglichkeit, dann einen reifen Hirsch während einer Jagdperiode zu bejagen, wenn dieser tatsächlich vorhanden ist. Die neuen Abschussrichtlinien für Gamswild erlauben nunmehr auch, Abschüsse über mehrere Jahre, längstens für eine laufende Pachtperiode freizugeben. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Anzahl von Gamswild immer wieder am Abschussplan, bis zur Erlegung freigegeben wird. Konkret nennen hier die Abschussrichtlinien einen Gamsbock der Klasse I, der bis zur Erlegung innerhalb einer Periode am Abschussplan steht. Nachdem die Bestimmung in den Abschussrichtlinien den Passus „Abschüsse“ und „Stücke“ enthalten, stellt sich die Frage, ob diese

---

<sup>19</sup> *Sagris/Hemmelmayr*, Jagdrecht in Steiermark (2013), § 56 Anm 11.

<sup>20</sup> Gem §§ 56 Abs 5, 61 Stmk JagdG.

<sup>21</sup> Wolf, Bär, Luchs, Raubvögel.

<sup>22</sup> § 56 Abs 3c Stmk JagdG.

Möglichkeit auch für Reviere gilt, die jährlich mehrere Stück Gamswild der Klasse I erlegen dürfen. Dort könnten dann innerhalb eines Jahres zusätzliche Wildtiere der Klasse I bis zur Erfüllung der Quote innerhalb der Periode geschossen werden. Gemäß Wortlaut der Abschussrichtlinien dürfte das zulässig sein. Das macht dann Sinn, wenn in einem Jahr gleich mehrere alte Stücke vorhanden sind. Es sollte aber auch eine Obergrenze festgesetzt werden. Beispielsweise in der Form, dass bei Freigabe von 4 Gamsböcken der Klasse I für eine Jagdperiode nicht mehr als 2 Böcke pro Jahr, bis zur Gesamtquote erlegt werden dürfen.

## **5. Konsequenzen bei Übertretungen des Abschussplans**

Wie bereits eingangs ausgeführt, stellt die Übertretung des Abschussplans ein Ungehorsamsdelikt dar. Dies bedeutet, dass grundsätzlich im Fall der Übertretung des Abschussplans von der Behörde Verschulden des Täters (Jägers) angenommen wird. Dabei reicht fahrlässiges Handeln aus, um Strafbarkeit zu begründen.<sup>23</sup> Der beschuldigte Jäger hat daher initiativ alles darzulegen, was seiner Entlastung dient. Dies kann nur für den Fall eines geeigneten Tatsachenvorbringens, gestützt durch entsprechende Beweismittel und konkrete Beweisanträge, Aussicht auf Erfolg haben. Ein bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen werden eine Entlastung nicht bewirken.<sup>24</sup> Die die subjektive Tatseite des Beschuldigten betreffende Verpflichtung gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 56 Stmk JagdG alles initiativ vorzubringen, was der Entlastung dient, beseitigt jedoch keineswegs die Verpflichtung der Behörde, den objektiven Tatbestand (umfassende Sachverhaltsermittlung) hinreichend zu ermitteln.<sup>25</sup>

Übertretungen jagdgesetzlicher Vorschriften – des Abschussplans - ziehen mehrfach Konsequenzen nach sich. Einerseits hat die BVB die Befugnis, Geldstrafen bis € 2.200,00 zu verhängen.<sup>26</sup> Daneben sieht das Jagdgesetz Ersatz des Schadens, verursacht durch die Übertretung, vor, und zwar unabhängig vom Ersatz von Jagd- und Wildschäden.<sup>27</sup> Darüber hinaus bilden Zuwiderhandlungen gegen den Abschussplan idR auch Disziplinarvergehen gemäß Disziplinarordnung der

---

<sup>23</sup> § 5 Abs 1 VStG; VwGH 20.10.1972, VwSlg 8302/A.

<sup>24</sup> Ua VwGH 20.09.2000, 2000/03/0181.

<sup>25</sup> Vgl VwGH 04.04.2001, 99/09/0143; VwGH 25.10.1996, 95/17/0618.

<sup>26</sup> Gem § 77 Stmk JagdG.

<sup>27</sup> Gem § 81 Stmk JagdG.

Steirischen Landesjägerschaft, die gesondert durch Rüge, Geldbuße bis zu € 3.750,00, zeitlichen Ausschluss aus der Landesjägerschaft für höchstens 5 Jahre oder dauernden Ausschluss zu ahnden sind.

## 6. Beispiele aus der Praxis

- Ist einem Jagdausübungsberechtigten die Erfüllung des vorgeschriebenen Abschusses objektiv nicht möglich, liegt ein Verschulden nicht vor. Gleiches gilt für den Jagdverwalter, der die bescheidmäßige Auflage, im Wildwintergatter einen bestimmten Wildstand einzuhalten, objektiv nicht erfüllen kann.<sup>28</sup>
- Etwaige schlechte Sichtverhältnisse (witterungsbedingt oder wegen unruhigem Wild) können einen Fehlabschuss regelmäßig nicht rechtfertigen, weil dann, wenn - etwa wegen widriger Witterung - ein genaues Ansprechen nicht möglich ist, die Schussabgabe zu unterbleiben hat.<sup>29</sup>
- Ein sorgfältiges Ansprechen des zu erlegenden Wildstücks ist unerlässliche Voraussetzung für eine zulässige Schussabgabe. Dabei darf sich der Jäger nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen, er muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf. Im Zweifel hat eine Schussabgabe daher zu unterbleiben.<sup>30</sup>
- Weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr ist Tatbestandsmerkmal des im § 61 Abs 1 Stmk JagdG 1986 zugrunde gelegten und dem Jagdpächter gegenüber in Bescheidform konkretisierten Gebots, eine Verminderung des Wildstands (in bestimmtem Umfang) durchzuführen. Die Tatsache, dass dieses Gebot der Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen dient und die Missachtung desselben zu solchen Schäden führen könnte, bedeutet nicht, dass deren Eintritt Tatbestandselement ist. Ein Verstoß gegen einen angeordneten "Reduktionsabschuss" stellt daher ein Ungehorsamsdelikt dar.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> VwGH 27.05.2010, 2008/03/0101.

<sup>29</sup> VwGH 27.01.2010, 2007/03/0073;

<sup>30</sup> VwGH 27.01.2010, 2007/03/0073; VwGH 22.04.1998, 97/03/0377.

<sup>31</sup> VwGH 12.11.1992, 91/19/0160.



- Ein Verschulden an der Nichterfüllung eines vorgeschriebenen "Reduktionsabschlusses" ist dann nicht gegeben, wenn seine Erfüllung objektiv unmöglich war.<sup>32</sup>
- Dass der Jagdpächter den Bescheid, mit welchem er zu einer Verminderung des Wildbestands verpflichtet wurde, unbekämpft ließ, ist für die Frage der Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens an der unvollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung unerheblich.<sup>33</sup>
- Der genehmigte Abschussplan stellt eine "besondere Anordnung" dar, deren Übertretung zu ahnden ist.<sup>34</sup>
- Das Erlegen eines Hirsches der Klasse I wurde als Übertretung des § 56 Abs 2 Stmk JagdG angesehen, weil im Abschussplan für das betreffende Jagdjahr kein Hirsch der Klasse I mehr frei gewesen sei. Dies traf jedoch nicht zu, da ein früher erlegter Hirsch zwar bei der Erstbeurteilung der Klasse I zugeordnet worden war, jedoch bei der Trophäenbewertung am Ende des Jagdjahres nachträglich der Klasse II zugeordnet wurde. So ist für die Frage, ob ein erlegter Hirsch nach dem Abschussplan zum Zeitpunkt des Abschusses noch frei war, nicht die Erstbeurteilung, sondern nur die faktische Zugehörigkeit des Hirsches zu einer bestimmten Klasse relevant. Im angeführten Fall wurde die faktische Zugehörigkeit des früheren Abschusses erst durch die nachträgliche Trophäenbewertung tatsächlich erkannt.<sup>35</sup>
- Dem Jagdberechtigten kann im Zuge der Erfüllung des Abschussplans nach § 56 Abs 2 Stmk Jagdgesetz zugemutet werden, mit sorgfältiger Ansprache einen bereits zwei Jahre in der Klasse II befindlichen Hirsch von einem zum Abschuss freien Hirsch der Klasse III zu unterscheiden.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> VwGH 12.11.1992, 91/19/0160.

<sup>33</sup> VwGH 12.11.1992, 91/19/0160.

<sup>34</sup> VwGH 15.01.1986, 85/03/0028.

<sup>35</sup> UVS Steiermark 10.05.2012, GZ: 30.6-102/2011.

<sup>36</sup> UVS Steiermark 04.11.1993, GZ: 30.6-63/93.

**Dr. Hubertus Pranckh**

Rechtsanwalt in 8700 Leoben

Partner bei Fetz Fetz Wlattnig & Partner

Rechtsanwälte

hubertus.pranckh@fwup.at